Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.06.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird eine Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gefordert.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 422 Mitzeichnungen und 44 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, in einer stetig alternden Gesellschaft beeinträchtige das zunehmende Übergewicht der älteren Generation die hinreichende Vertretung der Interessen der jüngeren Generation. Da junge Menschen sehr früh von den Entscheidungen des Parlaments betroffen seien, sollten sie auch möglichst früh diese Entscheidungen mitbestimmen können. Von der jungen Generation werde gefordert, dass sie immer schneller heranreife; im Gegensatz dazu dürfe sie jedoch nicht früher wählen. Dieser Widerspruch müsse aufgelöst und das Mindestwahlalter für das aktive Wahlrecht bei Bundestagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt werden. Das derzeitig gültige Wahlalter von 18 Jahren sei kein „unabänderliches Naturgesetz“. Zwar könne die Reife einzelner Bürger mit 16 Jahren zweifelhaft sein, derartige Zweifel könnten jedoch auch bei 18-Jährigen bestehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat er gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Von Anfang an beteiligen – Partizipationsrechte für Kinder und Jugendliche im demografischen Wandel stärken“ (Drucksache 18/3151), mit dem u. a. auch eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre gefordert wird, zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Altersgrenze für das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag im Grundgesetz (GG) und im Bundeswahlgesetz (BWG) abschließend geregelt ist. Nach Artikel 38 Abs. 2, 1. Halbsatz GG ist wahlberechtigt, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Das Bundeswahlgesetz nimmt diese Wahlaltersgrenze in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG auf und präzisiert, dass alle Deutschen wahlberechtigt sind, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dieselbe Altersgrenze gilt für das passive Wahlrecht: Nach Artikel 38 Abs. 2, 2. Halbsatz GG ist bei der Wahl zum Deutschen Bundestag wählbar, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Dementsprechend bestimmt § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag als Wählbarkeitsvoraussetzung.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten gewährleistet. Ein eindeutiger – wissenschaftlicher – Maßstab für die Erreichung dieser Wahlmündigkeit existiert nicht. Da es mit dem Grundsatz der Demokratie jedoch unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft besteht, kann die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters zur Ausübung des Wahlrechts nur generalisierend erfolgen. Dabei sind die Einheit der Rechtsordnung und die ihr zugrunde liegenden Wertungen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass in anderen Rechtsgebieten wesentliche Rechtsfolgen an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft sind. Mit diesem Alter treten die Volljährigkeit (§ 2 BGB) und damit die volle

zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit (vgl. § 106 BGB) sowie die volle zivilrechtliche Deliktsfähigkeit (vgl. § 828 Abs. 3 BGB) ein; Jugendliche unter 18 Jahren sind nur bedingt strafrechtlich verantwortlich (vgl. §§ 1 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes). Bei diesen Regelungen wird jeweils Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossene geistige Entwicklung von Jugendlichen genommen.

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses wäre es mithin ein Wertungswiderspruch, wenn man davon ausginge, dass Jugendliche mit 16 Jahren politisch entscheidungsfähig wären, aber nur bedingt privatrechtliche Verpflichtungen eingehen könnten und für verursachte Schäden haften müssten. Ebenso wäre es widersprüchlich, Jugendlichen die Wahlfähigkeit zu bescheinigen, sie aber ggf. für strafrechtlich nicht verantwortlich zu erachten, weil sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug sind, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Es wäre nicht schlüssig, wenn ein Jugendlicher zwar über politische Schicksalsfragen des Landes mitentscheiden dürfte, für alle maßgeblichen Fragen seines eigenen Schicksals, wie z. B. den Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Darlehensvertrages, jedoch die Zustimmung seiner Eltern bräuchte. Mit einer Entkoppelung der Altersgrenzen für Volljährigkeit und Wahlfähigkeit bestünde nach Auffassung des Ausschusses die Gefahr, dass die Politik zu einem Lebensbereich nachrangiger Bedeutung abgewertet würde, was dem demokratischen Prozess eher zum Nachteil als zum Vorteil gereichen würde.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass der Deutsche Bundestag in seiner 125. Sitzung am 25. September 2015 den o. g. Antrag auf Drucksache 18/3151 entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Drucksache 18/5276) abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 18/125).

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag sich der Petitionsausschuss im Ergebnis daher nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.